



Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024

Konzept Projekt "Arbeitgeberattraktivität steigern"	P240056
Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen (LNV) Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1995 (Spesenverordnung, SG 164.420); Teilrevision	P241747
Ausgabenbericht «Bewilligung der Ausgaben für die Einführung des Jobtickets zu Gunsten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sowie Übernahme der Abonnementskosten von Auszubildenden in der beruflichen Grundbildung»	P241748
Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 1995 (Lohngesetz, SG 164.100) betreffend gesetzliche Grundlage für Lohnnebenleistungen	P241748

1. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte neue Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen (LNV).
2. Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die gemäss dem Ratschlag des Regierungsrates vom 4. Juni 2024 beantragte Teilrevision des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 1995 (Lohngesetz) betreffend gesetzliche Grundlage für Lohnnebenleistungen in Kraft tritt und die Ausgabenbewilligung des Grossen Rates für die neuen Lohnnebenleistungen vorliegt.
3. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1995 (Spesenverordnung).
4. Diese Änderung tritt in Kraft, sobald die gemäss dem Ratschlag des Regierungsrates vom 4. Juni 2024 beantragte Teilrevision des Lohngesetzes betreffend gesetzliche Grundlage für Lohnnebenleistungen in Kraft tritt und die Ausgabenbewilligung des Grossen Rates für die neuen Lohnnebenleistungen vorliegt.
5. Die Auszubildenden gemäss § 4 LNV, die zwischen dem Lehr- bzw. Praktikumsbeginn per 1. August 2024 und dem Inkrafttreten der Ver-

ordnung ein U-Abo Jugend BS des Tarifverbunds Nordwestschweiz erworben haben, erhalten den Kaufpreis von Fr. 365 auf Antrag zurückerstattet.

6. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf des Ausgabenberichts zur Weiterleitung an den Grossen Rat.

Begründung

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern» beschlossen, für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ab 2025 das Jobticket (U-Abo des Tarifverbunds Nordwestschweiz [TNW] zum Jugendtarif) einzuführen. Zudem werden die Kosten für das U-Abo des TNW für Lernende und Praktikantinnen und Praktikanten in der beruflichen Grundbildung altersunabhängig übernommen. Mit diesem Beitrag an die Kosten der umweltfreundlichen Mobilität steigert der Arbeitgeber Basel-Stadt nicht nur seine Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt, sondern leistet auch einen Beitrag für den Klimaschutz. Die vorgesehenen Leistungen werden in der neuen Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen (LNV) festgeschrieben. Sie treten in Kraft sobald der Grosse Rat entsprechend dem Ratschlag vom 4. Juni 2024 im Lohngesetz eine formell-gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Lohnnebenleistungen an die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung geschaffen und die Kosten für die vorgesehenen neuen Lohnnebenleistungen bewilligt hat.

